



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung tierseuchenrechtlicher Regelungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 6. Februar 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung tierseuchenrechtlicher Regelungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Änderung tierseuchenrechtlicher Regelungen.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 15 Nr. 6 des Tiergesundheitsgesetzes für Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, die zur Schlachtung aus dem Gebiet Sachsen-Anhalts in ein anderes Bundesland verbracht worden sind. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 15 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, sofern Tiere vorübergehend in ein anderes Bundesland verbracht wurden.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, die Tierseuchenüberwachung, immunologische Tierarzneimittel sowie In-vitro-Diagnostika sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über immunologische Tierarzneimittel, Antigene und In-vitro-Diagnostika bei deren Entwicklung, Inverkehrbringen, der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe und Vertrieb, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften für den Einzelhandel mit immunologischen Tierarzneimitteln im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke, bei Tierärzten und in Tierkliniken, sowie die Überwachung der Werbung auf dem Gebiet der immunologischen Tierarzneimittel,
2. die Erteilung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Freistellungen und die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf Herstellung, Zulassung, Erwerb, Abgabe und Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln, Antigenen oder In-vitro-Diagnostika

- einschließlich der Überwachung diesbezüglicher Anzeige- und Nachweis-pflichten und der Beteiligung anderer Stellen,
3. das Treffen von Anordnungen in Bezug auf die Vornahme von Behandlungen und die Durchführung von Impfungen gegen bestimmte Tierkrankheiten, insbesondere die Zulassung von Ausnahmen von Impfpflichten, Impfverboten, Verboten über Heilversuche und diagnostische Maßnahmen, von der Art zu verwendender Impfstoffe oder zum Zwecke ihrer Prüfung, ausgenommen Fischbestände,
 4. die Einholung von Gutachten, um den Ausbruch einer Tierseuche tierärztlich feststellen zu lassen einschließlich der Regelung des weiteren Verfahrens,
 5. die Anordnung der Untersuchung von Tierbeständen auf bestimmte Tierseuchen einschließlich der Zulassung von Ausnahmen,
 6. die Genehmigung von Plätzen, auf denen während des Transportes von Süßwasserfischen Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen gewechselt werden darf einschließlich der Unterrichtung des für Veterinärwesen zuständigen Bundesministeriums über die zugelassenen Plätze,
 7. die Zulassung von Gebieten und von Fischhaltungsbetrieben,
 8. die Bestimmung eines Schlachthofes, in dem ansteckungsverdächtige Tiere geschlachtet werden dürfen und die Zulassung von Ausnahmen bei der Behandlung ihrer Teile und Rohstoffe, wenn mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betroffen ist,
 9. die Zulassung von Ausnahmen von Sperrungen für Tiere oder Tierbestände in Gehöften oder sonstigen Standorten nach amtlich festgestelltem Ausbruch einer Deckinfektion,
 10. die Zulassung von künstlichen Besamungen durch andere Personen als Tierärzte bei amtlich festgestellter Deckinfektion, soweit das betroffene Gebiet mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfasst,
 11. die Überwachung der Arbeit und des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, einschließlich der Erlaubnis sowie der Beschränkung oder des Verbots solcher Tätigkeiten,
 12. die Zulassung von Kennzeichnungselementen und Kennzeichnungsverfahren von Haustieren, Vieh und Heimtieren, insbesondere von Papageien und Sittichen einschließlich der Mitteilung der Zulassung an andere Stellen,
 13. die Überwachung der Zuteilung von und des Verkehrs mit Ohrmarken zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Vieh,
 14. die Erstellung von Risikoanalysen für die Bestimmung von Mindestkontrollen zur Durchführung des Systems der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und anderem Vieh,
 15. die Überwachung von regionalen Stellen des Landes bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften über das System zur Kennzeichnung, Re-

gistrierung und Herkunftssicherung von Tieren einschließlich der Ausstellung von Pässen für Vieh und Viehbegleitpapieren sowie der Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der regionalen Stellen,

16. die Erteilung von tierseuchenrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von lebenden Tieren, von Zuchtmaterial, von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können sowie von Tierseuchenerregern,
17. die Zulassung, das Ruhen, die Aussetzung und den Entzug der Zulassung von Betrieben, die gemäß dem Europäischen Tiergesundheitsrechtsakt sowie den aufgrund dieses Tiergesundheitsrechtsaktes erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakten und nach dem Tiergesundheitsgesetz sowie der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen zulassungsbedürftig sind und die lebende Tiere, Zuchtmaterial, Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Gegenstände, wenn diese Träger von Ansteckungstoffen sein können, in oder aus einem anderen Mitgliedstaat oder in oder aus Drittländern verbringen, sowie für die Führung der Verzeichnisse der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Betriebe und
18. die Zulassung von Lagern für Waren, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen.

(3) Die übergeordneten für Veterinärwesen zuständigen Behörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen Angelegenheiten der nachgeordneten für Veterinärwesen zuständigen Behörden zur notwendigen Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen an sich ziehen und die erforderlichen tiergesundheitlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Gefahr im Verzug besteht,
2. einer Weisung der übergeordneten Behörde widersprochen oder eine fristgebundene Weisung nicht rechtzeitig befolgt wird oder
3. in Fällen kreisübergreifender, landesweiter oder landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete für Veterinärwesen zuständige Behörde erforderlich ist.

3. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

(1) Unter der fachlichen Aufsicht von approbierten Tierärzten können in den zuständigen Behörden Tiergesundheitskontrolleure in den Aufgabengebieten Tiergesundheitsüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten, Tierschutzüberwachung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln für Tiere in

der Veterinärverwaltung eingesetzt werden, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Tiergesundheitskontrolleure sind amtliches Personal im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021).

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Fortbildung und Prüfung der Tiergesundheitskontrolleure in der Veterinärverwaltung sowie deren Weiterbildung zu erlassen, insbesondere über

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung und Prüfung,
2. das Ziel, die Dauer und Inhalte der Fortbildung einschließlich des Mindestumfanges der praktischen Unterweisungen und des tätigkeitsbezogenen fachtheoretischen Unterrichts,
3. die Anrechnung von Zeiten auf die Fortbildung,
4. die Art und den Inhalt von Leistungskontrollen,
5. die Beurteilung der Leistungen während der Fortbildung,
6. die Art und die Zahl der Prüfungen sowie das Verfahren der Prüfung,
7. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen,
8. die Bildung einer Prüfungskommission,
9. die Rechtsfolgen des Fernbleibens von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung oder
10. den Zweck, die Art, den Inhalt und den Mindestumfang der Weiterbildung, an denen Tiergesundheitskontrolleure regelmäßig teilnehmen sollen.

(4) Über die Anerkennung in anderen Bundesländern erworbener vergleichbarer Fortbildungen entscheidet das Fachministerium auf Antrag.“

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beseitigungspflichtige und Zuständigkeiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung der Einhaltung und die Durchführung der Vorschriften über tierische Nebenprodukte. Sie sind insbesondere zuständige Behörden (Beseitigungspflichtige) im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige (Beseitigungspflicht) nehmen sie als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahr.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für

1. die Zulassung von Betrieben und Anlagen zur Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, Zwischenbehandlung, Lagerung, Verwendung als Brennstoff, Herstellung von Heimtierfutter, Herstellung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, Umwandlung in Biogas oder Kompost, ausgenommen die Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen,
2. die Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, ausgenommen Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle,
3. die Erteilung von Genehmigungen von Ausnahmen von der Beseitigungspflicht, ausgenommen Genehmigungen für das Kremieren von Equiden,
4. die Verpflichtung des Inhabers eines Betriebes oder einer Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, vorübergehend die Mitbenutzung einem anderen Beseitigungspflichtigen zu gestatten,

5. die Erstellung und Führung der Liste der nach den Vorschriften für tierische Nebenprodukte zugelassenen und registrierten Anlagen, Betriebe und Unternehmer und
6. die Freistellung bestimmter Unternehmer von der Informationspflicht zur Registrierung.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Die Kosten der Beseitigung im Sinne von § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes tragen grundsätzlich die Beseitigungspflichtigen nach § 1 Absatz 1 (Landkreise und kreisfreie Städte)."

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Angabe „§ 1 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung (Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2) von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Beseitigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 (Landkreise und kreisfreie Städte) im Einvernehmen mit den öffentlichen Kostenträgern.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen nach Maßgabe einer Satzung für die entstandenen Kosten für die Entfernung und die weitere Beseitigung von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindern, einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln, Schweinen, einschließlich Wildschweinen in Gehegen, Schafen, einschließlich Muffelwild in Gehegen, Ziegen, Hirschartige in Gehegen, Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln bis zu einem Höchstsatz von 100 v. H. der Kosten für die Entfernung dieser Falltiere und bis zu 75 v. H. der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere gewähren, dabei werden Steuern nicht berücksichtigt. Zur Entfernung gehören das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen und Befördern bis zur Verarbeitung, Verbrennung, Mitverbrennung und endgültigen Beseitigung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kosten der Beseitigung bis 31. Dezember 2019 und 12,5 v. H. der Kosten der Beteiligung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2030 entstandene“

nen Kosten der Entfernung und 25 v. H. der bis zum 31. Dezember 2030 entstandenen Kosten der weiteren Beseitigung“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern und Teilen erlegten, verunfallten oder verendeten Wildes vom Land getragen, soweit

1. nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz eine Beseitigungspflicht besteht,
2. nach dem europäischen oder nationalen Tiergesundheitsrecht oder einer auf der Grundlage des europäischen oder nationalen Tiergesundheitsrechts erlassenen Rechtsverordnung eine unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist oder
3. von der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörde die unschädliche Beseitigung nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder dem europäischen oder nationalen Tiergesundheitsrecht oder nach einer auf der Grundlage der beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen erlassenen Rechtsverordnung angeordnet wurde. Vor der Anordnung ist Einvernehmen mit dem für Veterinärangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen.

Die Kosten nach Satz 1 umfassen das Abholen und Befördern von einer durch die nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörde eingerichteten Sammelstelle zu einem Verarbeitungsbetrieb, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage sowie die Verarbeitung und endgültige Beseitigung.

(6) Sofern sich die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht eines Dritten bedient oder die Beseitigungspflicht einem Dritten übertragen worden ist, haben diese

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens einmal jährlich oder nach Aufforderung eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Mengen tierischer Nebenprodukte, aufgeschlüsselt nach Tierart, Menge und Herkunftsbetrieb und
2. der Tierseuchenkasse alle Daten, die für die Abrechnung nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind

zu übermitteln.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

§ 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S 443, 444), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c) und d) treten in Kraft, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Der Tag, an dem Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c und d in Kraft treten, wird durch das Ministerium im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

Durch die Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes soll zum einen die Tierseuchenkasse zu Entschädigungsleistungen auch in den Fällen verpflichtet werden, in denen bestimmtes Vieh nur zu Zwecken der Schlachtung außerhalb Sachsen-Anhalts verbracht wurde oder Tiere nur vorübergehend in andere Bundesländer verbracht wurden und dort eine behördliche Tötungsanordnung ausgesprochen wurde.

Zum anderen soll die Zuständigkeit in der Tierseuchenbekämpfung bei kreisübergreifenden Tierseuchengeschehen klargestellt werden, denn die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) lässt hier Interpretationsspielraum.

Des Weiteren soll eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnungsregelung des Landes zur Fortbildung und Prüfung von Tiergesundheitskontrolleuren geschaffen werden.

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Regelung ist erforderlich, da Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Aufgaben von öffentlichen Anstalten gemäß Artikel 87 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, im Bereich der Kommunalisierung von staatlichen Aufgaben gemäß Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Verordnungsermächtigungen gemäß Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein formelles Gesetz erfordern.

Durch die Ergänzung des § 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) soll die Diskrepanz zwischen den öffentlichen Ausgaben durch einen Entschädigungsfall nach §§ 15 ff. TierGesG und den Einnahmen durch erhobene Beiträge beseitigt werden.

Durch die Neufassung des § 14 AG TierGesG und den Wegfall der Buchstaben h) und j) des § 6 ZustVO SOG wird klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auch zuständig sind für die Festlegung von Restriktionszonen, wenn der Ausbruch einer Tierseuche amtlich festgestellt wurde und mehr als ein Landkreis oder kreisfreie Stadt davon betroffen ist, und für die Anordnung von Verboten oder Beschränkungen bei Auftreten einer Tierseuche, sofern die Restriktionszone mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfasst.

Zudem werden die Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, außer für den Rechtsbereich der tierischen Nebenprodukte, nun im Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

zes geregelt. Absatz 2 aus § 6 der ZustVO SOG wurde nicht übernommen, da hier keine Gesetzgebungskompetenz zur Änderung von Regelungen des Bundes oder der übrigen Länder besteht und der Inhalt damit nur rein deklaratorischer Natur sein würde. Regelungen, die nur der Information dienen, sollen rechtsförmlich vermieden werden.

Dies hat eine Anpassung der ZustVO SOG zur Folge.

Durch das Einfügen eines § 14c wird eine konkrete rechtliche Regelung zur Qualifizierung des Kontrollpersonals im Bereich Tiergesundheit getroffen. Diese Verordnungsregelung besteht bereits in anderen Bundesländern und wird für erforderlich gehalten.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Eine Abschätzung der Auswirkung der Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG auf den Landeshaushalt ist nicht möglich. Der Ausbruch einer Tierseuche ist zum einen ein zufälliges Ereignis. Zum anderen führt die Regelung zwar dazu, dass das Land der Tierseuchenkasse nunmehr 50 Prozent der Entschädigung auch in den benannten Fallkonstellationen der Verbringung in ein anderes Bundesland erstattet (§ 12 Abs. 1 AG TierGesG), gleichzeitig wird Sachsen-Anhalt, durch die bereits erfolgte Abstimmung gleichartiger gesetzliche Regelungen in den anderen Bundesländern, in der umgekehrten Situation frei von der Verpflichtung zur Entschädigung für bestimmte Tiere aus anderen Bundesländern. Die beabsichtigte landesrechtliche Regelung entspricht inhaltlich den gesetzlichen Regelungen fast aller Bundesländer. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz schließen aktuell noch eine Entschädigung bei einem Aufenthalt der Tiere außerhalb des Bundeslandes aus (Stand: 15.09.2023, ohne Stadtstaaten).

Durch die Klarstellung der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte wird keine zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte durch Handlungs- und Kostentragungspflichten erwartet.

Durch die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage zur Fortbildung und Prüfung von Tiergesundheitskontrolleuren wird ebenfalls keine Belastung kommunaler Haushalte durch Handlungs- und Kostentragungspflichten erwartet.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 9

Nach dem Grundsatz der Zustandshaftung des Tierhalters obliegt es dem Halter der Tiere, deren Zustand so zu beschaffen, dass die Tiere keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen. Eine eventuelle, von den Tieren ausgehende Gefahr, z. B. die einer Tierseuche, muss der Tierhalter dem Prinzip folgend auf seine Kosten beseitigen. Gleichzeitig

lassen sich nur mit Hilfe einer materiellen Entschädigung Tierseuchenausbrüche frühzeitig erkennen und effektiv bekämpfen, da die Erfahrung zeigt, dass Tierhalter, die mit einschneidende Maßnahmen und erheblichen Vermögensverlusten rechnen müssen, trotz Strafvorschriften wenig Interesse an einer schnellen Anzeige eines Tierseuchenverdachts haben. Vor diesem Hintergrund ist die Tierseuchenentschädigung als eine arteigene Leistung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entschädigungen als eines der wirksamsten Tierseuchenbekämpfungsmittel geschaffen worden.

Gleichzeitig ermöglicht die Beitragserhebung bei den Tierhaltern die Einziehung von Aufwendungen für dieses Tierseuchenbekämpfungsmittel von denjenigen, die daraus einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Die Beiträge von den Tierbesitzern werden nach Tiergattungen getrennt erhoben und verwaltet.

Nach § 20 Abs. 3 TierGesG dürfen allerdings für Tiere, die Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurden, keine Beiträge erhoben werden, obwohl nach § 15 Nr. 6 TierGesG auch Entschädigungen für diese Tiere vorgesehen sind. Heute ist jedoch nicht mehr davon auszugehen, dass Vieh in dem Bundesland, wo es gehalten wurde, geschlachtet wird.

Durch die Ergänzung des § 9 AG TierGesG soll die Diskrepanz zwischen den öffentlichen Ausgaben durch einen Entschädigungsfall nach §§ 15 ff. TierGesG und den Einnahmen durch erhobene Beiträge beseitigt werden. Dies ist auch der Wunsch der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalts.

Zu § 14

§ 14 entspricht den tierseuchenrechtlichen Zuständigkeitsregelungen aus § 6 ZustVO SOG ohne die dortigen Buchstaben h) und j) und ohne die dortigen Regelungen für den Rechtsbereich der tierischen Nebenprodukte. In Buchstabe a), b), p) und q) erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an das EU-Tiergesundheitsrecht.

Absatz 2 aus § 6 der ZustVO SOG wurde nicht übernommen, da hier keine Gesetzgebungskompetenz zur Änderung von Regelungen des Bundes oder der übrigen Länder besteht und der Inhalt damit nur rein deklaratorischer Natur sein würde. Regelungen, die nur der Information dienen, sollen rechtsförmlich vermieden werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 ZustVO SOG in der Fassung vom 31. Juli 2002 ist das Landesverwaltungsamt (LVWA) zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung hinsichtlich

- der Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten oder gefährdeten Bezirken und Überwachungsgebieten, wenn der Ausbruch einer Tierseuche amtlich festgestellt wurde und mehr als ein Landkreis oder kreisfreie Stadt davon betroffen ist (§ 6 Abs. 1 Buchst. h) ZustVO SOG) und

- der Anordnung von Verboten oder Beschränkungen bei Auftreten einer Tierseuche, sofern das verdächtige oder gefährdete Gebiet mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfasst (§ 6 Abs. 1 Buchst. j) ZustVO SOG).

Das LVwA nahm diese Zuständigkeit bisher im Rahmen der Fachaufsicht war.

Eine eigene Zuständigkeit des LVwA wurde weder vom LVwA noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten abgeleitet. Als Beispiel sind hier die kreisgrenzenüberschreitenden aktuellen Fälle von Geflügelpest in den Jahren 2020 bis 14. Dezember 2022 aufgeführt.

Geflügelpestfall	Betroffene Landkreise/kreisfreie Städte			
2020 - Puten-	Altmarkkreis Salz- wedel	Bördekreis		
2021 - Wildtier -	Landkreis Stendal	Landkreis Jeri- chower Land		
2021 - Wildtier -	Altmarkkreis Salz- wedel	Landkreis Stendal		
2021 - Hühner -	Altmarkkreis Salz- wedel	Landkreis Stendal		
2021 - Hühner -	Salzlandkreis	Anhalt-Bitterfeld	Saalekreis	Stadt Halle
2022 - Gänse -	Bördekreis	Landkreis Jeri- chower Land	Landeshaupt- stadt Magde- burg	

Mit Inkrafttreten der Entschädigungsregelungen für Nichtstörer im Tiergesundheitsgesetz am 21. November 2018 wurde den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden deutlich, dass die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, welche aktuell in Europa auftritt, ganz andere finanzielle Mittel erfordert als bei den Tierseuchen der letzten Jahrzehnte. Dies und die durch die Änderung der Schweinepestverordnung mit Neufassung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 383) eingeführte Begrifflichkeit „gefährdetes Gebiet“ auch für die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein führte vereinzelt zu Nachfragen aus den Veterinärämtern, ob denn eine eigene Zuständigkeit des LVwA gesehen werden könnte, sofern die Afrikanische Schweinepest kreisübergreifend auftritt.

Auch zwischen den zuständigen Referaten des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) zeigten sich unterschiedliche Auffassungen in der Frage, ob die Begrifflichkeiten „verdächtiges Gebiet“ und „gefährdetes Gebiet“ unbestimmt gemeint und somit sämtliche Restriktionsgebiete sämtlicher Tierseuchen umfasst seien.

Diese Interpretation eines Übergangs der Zuständigkeit zur Bekämpfung aller Tierseuchen ab einer gewissen Dimension auf eine übergeordnete Behörde ist zu verneinen. Dies ergibt sich aus dem historischen Kontext. Zudem wäre der Passus der Zuständigkeit des LVwA für die Bestimmung eines Schlachthofes, in dem ansteckungsverdächtige Tiere geschlachtet werden dürfen und der Zulassung von Ausnahmen bei der Behandlung ihrer Teile und Rohstoffe,

wenn mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betroffen ist (§ 6 Abs. 1 Buchst. i) ZustVO SOG in der bisherigen Fassung), und für die Zulassung von künstlichen Besamungen durch andere Personen als Tierärzte bei amtlich festgestellter Deckinfektion, soweit das betroffene Gebiet mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfasst (§ 6 Abs. 1 Buchst. l) ZustVO SOG in der bisherigen Fassung), unverständlich, wenn das LVWA sowieso bei allen kreisübergreifenden Tierseuchen zuständig wäre.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten finanziellen Aufwendungen bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest birgt die Interpretation auch ein enormes Konfliktpotential. Schon bei der Festlegung der Restriktionszonen könnten dann die finanziellen Folgen für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt Berücksichtigung finden. Die Lage bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest würde sich so darstellen, dass der zu erwartende Anfangsradius von acht Kilometern um den Fundort des infizierten Wildschweines bei den kreisfreien Städten und schmalen Landkreisen (Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Saalekreis) eine Kreisgrenze überschreitet und damit das LVWA zuständig wäre. Kleine oder schmale Gebietskörperschaften hätten hier einen Vorteil auf Grund der wegfallenden Handlungs- und Kostentragungspflicht gegenüber den größeren, wo Kreisgrenzen eher nicht überschritten werden.

Zudem ist es von den Landkreisen/kreisfreien Städten in der Vergangenheit stets so praktiziert worden, dass mehrere Landkreise und kreisfreie Städte bei kreisübergreifenden Tierseuchenlagen effizient zusammenarbeiten. Dies wird auch ermöglicht durch technische Entwicklungen und die Digitalisierung (z. B. durch das Tierseuchennachrichtensystem TSN online).

Es bleibt festzuhalten, dass eine beginnende Unsicherheit in der Verantwortlichkeit der Tierseuchenbekämpfung gegeben ist. Diese ist schnellstmöglich zu beseitigen. Dies erfolgt durch diese Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und einer wirksamen Gefahrenabwehr wird die Fachaufsicht in § 14 AGTierGesG konkretisiert. Bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kommunen stehen der zuständigen Fachaufsichtsbehörde die Zwangsmittel der §§ 146 bis 149 KVG LSA nicht zu soweit nicht die Befugnisse der Fachaufsicht ausdrücklich anders gesetzlich bestimmt sind. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird den übergeordneten für Veterinärwesen zuständigen Behörden zur „Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen“ die Befugnis eingeräumt, eine in die Zuständigkeit der nachgeordneten Behörde fallende Angelegenheit zur Entscheidung und Erledigung an sich zu ziehen, sog. Selbsttrittsrecht. Dieses erfasst grundsätzlich nur die in § 14 Abs. 3 Satz 2 aufgezählten Einzelfälle. Sie soll aber auch als dynamische Vorschrift zukünftige, für die Erreichung tiergesundheitlicher Ziele wesentliche Fallgruppen umfassen, die im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht absehbar sind.

Oberste Landesbehörde ist das für Veterinärwesen zuständige Ministerium. Obere für Veterinärwesen zuständige Landesbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Untere für die Veterinärwesen zuständige Behörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu § 14c

§ 14c wird aus den folgenden Gründen eingefügt. Die Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) schreibt den Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 5 Abs. 4 Buchst. a) unmittelbar vor, dass das Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten im Rahmen der Gewährleistung der rechtskonformen Anwendung des Lebensmittel-, Futtermittel-, Tiergesundheits-, Tierschutz- und Pflanzengesundheitsrechtes durchführt, im Zuständigkeitsbereich angemessen ausgebildet und geschult werden muss. Damit soll eine fachkundige Wahrnehmung der amtlichen Kontrollaufgaben und eine konsistente Durchführung der amtlichen Tätigkeiten sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist in Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass im Bereich der Tiergesundheit auf angemessener Verwaltungsebene die zuständige Behörde über qualifiziertes Personal verfügt.

Die amtliche Überwachung im Bereich Tiergesundheit ist nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) grundsätzlich auch durch nichttierärztliches amtliches Personal möglich, sofern dieses unter der Aufsicht von approbierten Tierärzten tätig ist (§ 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG).

Bisher gibt es in Sachsen-Anhalt keine konkreten rechtlichen Regelungen zur Qualifizierung des vorgenannten Kontrollpersonals. Daher wird eine Verordnungsregelung, wie sie in anderen Bundesländern bereits besteht, für erforderlich gehalten.

Eine Verordnungsregelung des Landes zur Fortbildung und Prüfung von Tiergesundheitskontrolleuren bedarf jedoch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese soll mit der vorgelegten Gesetzesänderung geschaffen werden.

Zu Artikel 2

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Wie bisher ist auch in der Änderung des Ausführungsgesetzes zum tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG) geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der Beseitigungspflicht bestimmter tierischer Nebenprodukte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen. Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten für den Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes, die bisher in der ZustVO SOG bestimmt waren, nun im Ausführungsgesetz zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz geregelt. Absatz 2 aus § 6 der ZustVO SOG wurde nicht übernommen, da hier

keine Gesetzgebungskompetenz zur Änderung von Regelungen des Bundes oder der übrigen Länder besteht und der Inhalt damit nur rein deklaratorischer Natur sein würde. Regelungen, die nur der Information dienen, sollen rechtsförmlich vermieden werden.

Dies hat eine Anpassung der ZustVO SOG zur Folge.

Zudem ist die Änderung des TierNebG-AG angezeigt, da eine Gewährung von Zuschüssen des Landes für Beihilfen für die Beseitigung von Tierkörpern verendeter Tiere gemäß § 3 Abs. 4 zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist und das Land und die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt beabsichtigen, die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Beseitigung von Vieh wiedereinzuführen, weil die Tierkörperbeseitigung eine tragende Säule der Tierseuchenbekämpfung darstellt.

Unionsrechtlich ist die Gewährung dieser Beihilfen grundsätzlich zulässig.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Wiedereinführung der teilweisen Erstattung von Beihilfen für die Tierkörperbeseitigung betreffen den Landeshaushalt. Die Tierseuchenkasse beabsichtigt, Beihilfen zu den Kosten der Entfernung und Beseitigung wiedereinzuführen. Das Land zahlt dann Zuschüsse zu den Beihilfen in Höhe von jeweils 25 v. H. der dem Tierhalter entstandenen Kosten der Entfernung und der weiteren Beseitigung der genannten verendeten Nutztiere (ca. 1,55 Mio. Euro pro Jahr).

Die erforderlichen Mittel für die Zuschüsse zu den Beihilfen zu den Kosten der Entfernung und der weiteren Beseitigung der genannten verendeten Nutztiere sind im Landeshaushalt (Kapitel 0902, Titel 68361) einzustellen. Im Haushaltsplan für das Jahr 2024 sind 0,8 Mio. Euro eingestellt.

Die Tierseuchenkasse ist beitragsfinanziert.

Für die Kostentragung von beseitigungspflichtigem Wild in bestimmten Fällen wurden im Landeshaushalt Kapitel 0902, Titel 533 61 für die Jahre 2023 und 2024 je 100.000 Euro eingeplant.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1:

Die Überschrift wird angepasst, da in § 1 im Gegensatz zum bisherigen Gesetz neben der Wahrnehmung der Beseitigungspflicht nun weitere Zuständigkeiten geregelt werden.

Zu Nr. 2:

Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben wie bisher Beseitigungspflichtige und damit zuständige Behörden nach § 3 Abs. 1 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Die Beseitigungspflicht nach dem TierNebG-AG bleibt - wie bisher - eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Landkreise und kreisfreien Städte.

Was Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis sind, bestimmt sich nach § 5 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA gehören zu den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis auch Aufgaben, die den Kommunen aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind. Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen gemäß § 5 Abs. 2 KVG LSA nur an die Rechtsvorschriften gebunden. Das bedeutet, dass in diesem Bereich lediglich Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeitskontrolle) und nicht Fachaufsicht (die sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben erstreckt) stattfindet.

Zudem regelt Absatz 1, dass die Landkreise und kreisfreien Städte - sofern nichts anderes bestimmt ist - die zuständigen Behörden für die Überwachung und den Vollzug der Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes sind. Dies ist bisher im § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG geregelt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten des LVwA in Bezug auf die Überwachung und den Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes. Die Regelungen aus dem bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO SOG sind größtenteils übernommen worden. Neu ist, dass das LVwA nicht mehr zuständig ist für:

- die Übertragung der Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG und - sofern kein Vergabeverfahren gewählt worden ist - die damit verbundene Prüfung der Entgelte/Kalkulation in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, in der jeweils geltenden Fassung,
- die Registrierung von Betrieben, Anlagen und Unternehmen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht,
- die Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen, sofern diese keine immissionsschutzrechtliche Zulassung benötigen,

- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Kremieren von Equiden ,
- die Erteilung von Genehmigungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Gülle.

Die Zuständigkeit für die vorgenannten Aufgaben geht auf die Landkreise und kreisfreien Städte über. Die Regelung im Ausführungsgesetz ist erforderlich, da eine Kommunalisierung von staatlichen Aufgaben verfassungsrechtlich ein formelles Gesetz erfordert (Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Beseitigungspflicht für bestimmte tierische Nebenprodukte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr. § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) sieht die Möglichkeit vor, dass die zuständige Behörde die Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung übertragen kann. Die Regelungssystematik des Bundesrechts geht von nur einer zuständigen Behörde aus - das TierNebG unterstellt, dass der Beseitigungspflichtige auch die Befugnis zur Übertragung der Beseitigungspflicht hat. Nur die Behörde, die die Aufgabe innehat, kann diese Aufgabe auch übertragen (Vereinheitlichung der Zuständigkeit).

Mit der Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde die Registrierung von bestimmten Betrieben, Anlagen und Unternehmen nach dem Tierische Nebenprodukte-Recht (TNP-Recht) eingeführt. Da die Zuständigkeit für die Zulassung bestimmter Betriebe, Anlagen und Unternehmer beim LVwA lag, wurde die Registrierung zunächst ebenfalls durch dieses wahrgenommen. Sowohl in anderen Rechtsbereichen (Tiergesundheit, Futtermittelrecht) als auch in den anderen Bundesländern wird die Registrierung von Betrieben durch die Landkreise und kreisfreien Städte vorgenommen. Deshalb soll die Zuständigkeitsregelung für den Rechtsbereich der Tierischen Nebenprodukte analog angepasst werden. Unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung 2021 (MBl. LSA 2022, S. 87) ergeben sich in der Kostenfolgeabschätzung Kosten in Höhe von ca. 70,00 Euro pro Fall. Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sieht für die Registrierung von TNP-Betrieben eine Gebührenerhebung in Höhe von 20,- bis 77,- Euro vor. Kosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Registrierung entstehen, können somit über Gebühren ausgeglichen werden; eine Mehrbelastung ist nicht zu erwarten. Die Anzahl der neu zu registrierenden Unternehmen nach TNP-Recht beläuft sich auf ca. 10 bis 20 Registrierungen pro Jahr in Sachsen-Anhalt.

Die TNP-rechtliche Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen, die keine immissionsschutzrechtliche, sondern nur eine baurechtliche Zulassung benötigen, soll künftig durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren läuft ebenfalls beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Deshalb sind durch schnellere Abstimmungen auf gleicher Behördenebene effizientere Synergieeffekte zu erwarten. Die Zuständigkeit für die TNP-rechtliche Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen, für die eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, soll weiterhin durch das LVwA wahrgenommen werden, da auch das BImSchG-Genehmigungs-

verfahren bei diesem angesiedelt ist. Aufwendungen für das Zulassungsverfahren können über eine Gebührenerhebung ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung 2021 (MBI. LSA 2022, S. 87) ergeben sich in der Kostenfolgeabschätzung Kosten in Höhe von ca. 500,- Euro pro Zulassung. Für die TNP-rechtliche Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen können gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren in Höhe von 338,- bis 2700,- Euro erhoben werden. Kosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Zulassung bestimmter Biogas- und Kompostieranlagen entstehen, können somit über Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden; eine Mehrbelastung ist nicht zu erwarten.

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Kremieren von Equiden (§ 4 Abs. 2 TierNebG) soll künftig bei dem Landkreis/der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet der Tierkörper des Equiden anfällt, liegen. Bei der Erteilung der Genehmigung ist immer auch der Tierseuchenstatus des Gebietes zu bewerten, der dem Landkreis/der kreisfreien Stadt stets aktuell bekannt ist. Mit der neuen Zuständigkeitsregelung wird für den Tierhalter eine schnellere und effizientere Bearbeitung erwartet. Muster für ein Antragsformular sowie eine Mustergenehmigung wurden durch eine Länder-Projektgruppe erarbeitet und werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung 2021 (MBI. LSA 2022, S. 87) ergeben sich in der Kostenfolgeabschätzung Kosten in Höhe von ca. 178,- Euro pro Fall. Eine Ergänzung der Allgemeinen Gebührenordnung um einen Tatbestand für diese Genehmigungserteilung wird zeitnah veranlasst, sodass die entstehenden Kosten über eine Gebührenerhebung ausgeglichen werden können. Die Anzahl der Antragsverfahren nach § 4 Abs. 2 TierNebG in Sachsen-Anhalt betrug im Jahr 2020 elf; im Jahr 2021 zehn und im Jahr 2022 elf Fälle.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle soll ebenfalls auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Dies betrifft in Sachsen-Anhalt vor allem Genehmigungen für das Verbringen von Hühnertröckentkot aus den Niederlanden. Dieses Verfahren - sowohl Antragstellung als auch Genehmigung - soll künftig über das elektronische System TRACES NT erfolgen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an das TRACES NT angeschlossen und mit dem System vertraut. Weiterhin kennen sie die jeweiligen Empfänger aus der amtlichen Überwachung. Unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung 2021 (MBI. LSA 2022, S. 87) ergeben sich in der Kostenfolgeabschätzung Kosten in Höhe von 99,- Euro pro Fall. Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sieht für diese Genehmigung eine Gebührenerhebung in Höhe von 100,- Euro vor, sodass die entstehenden Kosten über eine Gebührenerhebung ausgeglichen werden können. Die Anzahl der Antragsverfahren für die Genehmigung zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Gülle betrug in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 44, im Jahr 2020 31, im Jahr 2021 25 und im Jahr 2022 19 Fälle.

Das LVwA nimmt bereits die Aufgabe der Erstellung und Führung der Liste der nach den Vorschriften für tierische Nebenprodukte zugelassenen und registrierten Anlagen, Betriebe und Unternehmer sowie die Freistellung bestimmter Unternehmer von der Informationspflicht zur Registrierung wahr. Dies war bisher per Erlass geregelt.

Ebenfalls ist das LVwA bisher bereits zuständig für die Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s) ZustVO SOG). Aufgrund von Rechtsänderungen im europäischen Recht wurden diese Genehmigungstatbestände aus dem Tierseuchenhandelsrecht konkret in das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht überführt. Bis auf die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle soll die Zuständigkeit für das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aufgrund der Komplexität der Materialien beim LVwA bleiben.

Absatz 2 aus § 6 der ZustVO SOG wurde nicht übernommen, da hier keine Gesetzgebungskompetenz zur Änderung von Regelungen des Bundes oder der übrigen Länder besteht und der Inhalt damit nur rein deklaratorischer Natur sein würde. Regelungen, die nur der Information dienen, sollen rechtsförmlich vermieden werden.

Zu Nr. 3:

Der ergänzte Satz 1 in § 3 Absatz 1 stellt klar, dass grundsätzlich die Beseitigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 - also die Landkreise und kreisfreien Städte - die Kosten für die Tierkörperbeseitigung tragen.

Die Genehmigung der Entgelte obliegt den Beseitigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 (Landkreise und kreisfreie Städte), die die Beseitigungspflicht auf einen Dritten übertragen haben. Da die Landkreise und kreisfreien Städte seit 01.07.2021 keine Kosten der Tierkörperbeseitigung mehr tragen und nur das Land und die Tierseuchenkasse als öffentliche Kostenträger Beihilfen zu den Kosten der Tierkörperbeseitigung zahlen, ist vor der Genehmigung der Entgelte das Einvernehmen mit ihnen herzustellen.

Die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt kann Beihilfen nach Maßgabe einer Satzung für die Kosten der Beseitigung gewähren, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sollte sie sich zu einer solchen Satzung entschließen, bedarf diese gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 6 AG TierGesG der Zustimmung der Rechtsaufsicht.

Die Tierseuchenkasse ist beitragsfinanziert.

Die Erstattung von Beihilfen für die Beseitigung von Tierkörpern verendeter Tiere gemäß § 3 Abs. 4 war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Seither gewährt die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt diese Beihilfen nicht mehr. Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 sieht vor, auf

Basis neuer gesetzlicher Regelungen den Landeszuschuss für die Tierkörperbeseitigung auf dem Niveau von 2018 wieder einzuführen. Die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Beseitigung von Vieh wieder einzuführen, wenn ihr das Land diese Beihilfen teilweise erstattet. Weil die Tierkörperbeseitigung eine tragende Säule der Tierseuchenbekämpfung darstellt, hat das Land ein Interesse an der Wiedereinführung dieser Beihilfen, denn da die Beseitigung von Falltieren hohe Kosten verursachen kann, besteht die Gefahr, dass Tierkörper vorschriftswidrig (z. B. durch Vergraben) beseitigt werden. Diesem Umstand soll durch eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung entgegengewirkt werden.

Europarechtliche Vorschriften stehen hier der Gewährung staatlicher Beihilfen nicht entgegen, denn die Gewährung von Beihilfen für die Tierkörperbeseitigung ist unionsrechtlich grundsätzlich zulässig. Wegen der besonderen Bedeutung der Entfernung und Beseitigung von Falltieren für die Tierseuchenprophylaxe sieht die ab 01.01.2023 geltende Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vor, dass die Europäische Kommission Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbare Beihilfen genehmigen kann.

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Wiedereinführung der Erstattung von Beihilfen für die Tierkörperbeseitigung betrifft den Landeshaushalt. Das Land beabsichtigt, sich an den dem Tierhalter entstandenen Beseitigungskosten in Höhe von 25 v. H. zu beteiligen. Dies erfolgt durch Beteiligung an den Beihilfen der Tierseuchenkasse zu den dem Tierhalter entstandenen Kosten der Entfernung und der weiteren Beseitigung von verendetem Vieh in Höhe von jeweils 25 v. H. Steuern werden dabei nicht berücksichtigt, diese sind vom Tierhalter zu tragen. Es wird von benötigten Haushaltsmitteln für das Land in Höhe von ca. 1,55 Mio Euro pro Jahr ausgegangen.

Die erforderlichen Mittel sind im Landeshaushalt im Kapitel 0902, Titel 68361, einzustellen.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2024 sind 0,8 Mio. Euro eingestellt.

Der Landeszuschuss zu den Beihilfen der Tierseuchenkasse für die Tierkörperbeseitigung (Entfernung und Beseitigung) soll bis zum 31.12.2030 befristet werden; damit wird sich an dem maximalen Zeitraum von 7 Jahren gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben orientiert.

Absatz 5 wird vor dem Hintergrund des zunehmenden Risikos eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation neu eingefügt. Zuständig für die Bekämpfung der Tierseuche sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Um diese finanziell zu entlasten, beabsichtigt das Land die Kosten für das dann beseitigungspflichtige Wild zu übernehmen.

Es ist nicht vorhersehbar, wann und wo ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation auftritt - deshalb sind auch die Kosten für die Beseitigung des Wildes

nicht einschätzbar. Im Landeshaushalt 2023 wurden für die Beseitigung von diesem Fallwild vorsorglich Mittel in Höhe von 100.000 Euro geplant (Kapitel 0902, Titel 53361).

Die Regelungen in Absatz 6 dienen dazu, den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten die Übermittlung der erforderlichen Daten für die Überwachung der Tierkörperbeseitigung bereitzustellen, wenn diese die Beseitigungspflicht nicht selbst wahrnehmen.

Ebenso müssen der Tierseuchenkasse die Daten, die zur Gewährung der Beihilfe für die Tierkörperbeseitigung nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind, von demjenigen, der die Beseitigungspflicht wahrnimmt, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ist eine sich aus den Artikeln 1 und 2 ergebende Folgeanpassung.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Gewährung von Beihilfen zur Tierkörperbeseitigung sowie die Zuschüsse des Landes zu diesen Beihilfen beihilferechtlich relevant sind und dazu eine Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegen muss, ist das Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c und d an das Vorliegen dieser Genehmigung geknüpft.